

---

**Dienststelle Gymnasialbildung**

Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 53 55  
www.kantonsschulen.lu.ch

Luzern, 28. März 2018  
*aktualisiert am 24. Januar 2023 (Kapitel 6)*

## **Führungshandbuch für die Schulkommissionen der Kantonsschulen**

### **Inhalt**

<b>1 Einführung</b>	<b>3</b>
<b>2 Organisatorische Eingliederung der Schulkommissionen</b>	<b>3</b>
<b>3 Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>4 Aufgaben der Schulkommissionen</b>	<b>4</b>
<b>4.1 Aufgaben der Schulkommissionen</b>	<b>4</b>
<b>4.1.1 Ausführungen / Beispiele zur Umsetzung in der Praxis: Qualitätssicherung und Schulentwicklung</b>	<b>5</b>
<b>4.1.2 Ausführungen / Beispiele zur Umsetzung in der Praxis: Personalarbeit</b>	<b>5</b>
<b>4.1.3 Ausführungen zur Umsetzung in der Praxis: Beratung / Information / Zusammenarbeit</b>	<b>6</b>
<b>4.1.4 Ausführungen zur Umsetzung in der Praxis: Implizite Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>7</b>
<b>4.2 Aufgaben der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen</b>	<b>7</b>
<b>4.3 Aufgaben der Dienststelle Gymnasialbildung</b>	<b>7</b>
<b>4.4 Aufgaben des Bildungs- und Kulturdepartements</b>	<b>8</b>
<b>4.5 Aufgaben der Schulleitungen</b>	<b>8</b>
<b>4.5.1 Ausführungen zur Umsetzung in der Praxis: Selektion der Lehrpersonen</b>	<b>9</b>
<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>9</b>
<b>5 Rahmenbedingungen</b>	<b>9</b>
<b>6 Kernprozesse</b>	<b>9</b>
<b>7 Regelungen für die Schulkommissionen der Kantonsschule Reussbühl und der Maturitätsschule für Erwachsene</b>	<b>10</b>
<b>8 Anhang: Kernprozesse</b>	<b>10</b>
<b>9 Anhang: Dokumente</b>	<b>10</b>

Abkürzungsverzeichnis:

BKD	Bildungs- und Kulturdepartement
DGym	Dienststelle Gymnasialbildung
DPE	Dienststelle Personal
ggf.	gegebenenfalls
GymBV	Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung
GymBG	Gesetz über die Gymnasialbildung
MSE	Maturitätsschule für Erwachsene
QM	Qualitätsmanagement
SK	Schulkommission
SL	Schulleitung

## 1 Einführung

Mit den Änderungen vom Gymnasialgesetz per 1. Februar 2018 sind die Aufgaben der Schulkommissionen leicht verändert. Auch die Verordnung zum Gymnasialgesetz und die Verordnung zum Personalgesetz wurden leicht angepasst.

Das vorliegende Führungshandbuch präzisiert die in den rechtlichen Grundlagen genannten Aufgaben der Schulkommissionen. Es zeigt die grundsätzlichen Zuständigkeiten und Prozesse der Schulkommissionen auf. Diese sind als Minimalia zu verstehen und gelten für alle Schulkommissionen. Weiterführende Regelungen sind auf Ebene der einzelnen Schulkommission zu regeln und ggf. ins Geschäftsreglement aufzunehmen.

## 2 Organisatorische Eingliederung der Schulkommissionen

Jede Kantonsschule hat eine Schulkommission bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden vom Regierungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren bzw. eine Legislaturperiode gewählt. Der Regierungsrat bestimmt deren Präsidenten bzw. Präsidentin (GymBV § 10, Abs. 1). Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die Kommission selber. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten. Die Präsidentenkonferenz wird von der Dienststelle Gymnasialbildung geleitet und tagt in der Regel zwei Mal jährlich.

Nachstehendes Organigramm zeigt die Aufbauorganisation der Dienststelle Gymnasialbildung:

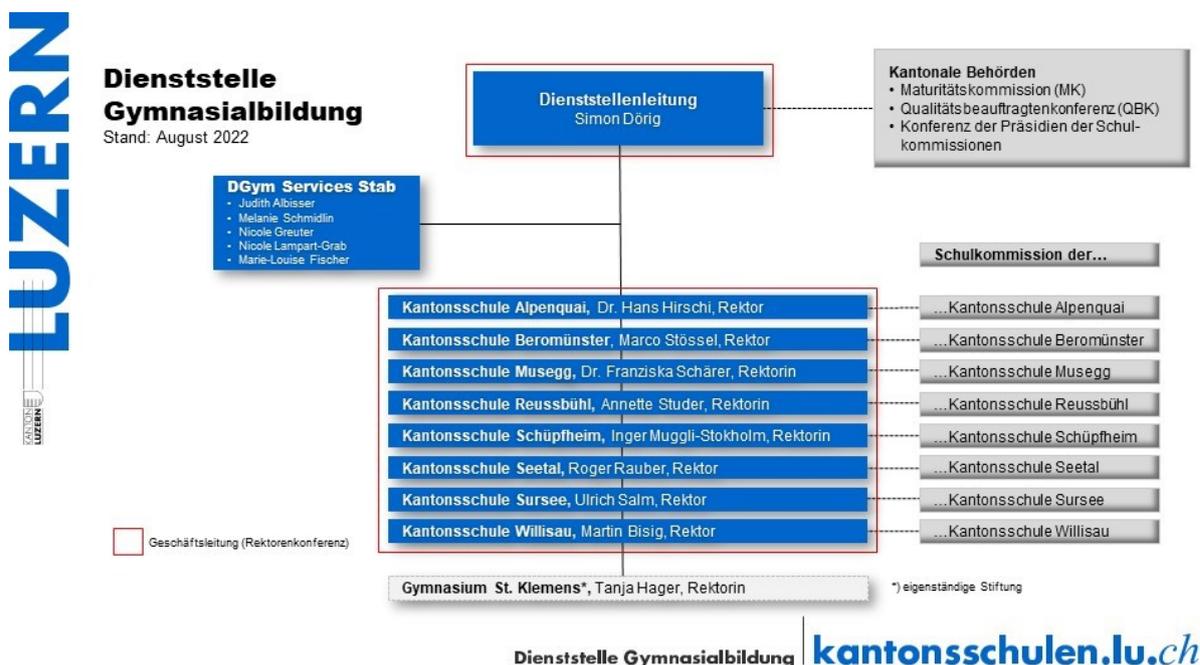


Abbildung 1: Organigramm der Dienststelle Gymnasialbildung

## 3 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben der Schulkommission sind hauptsächlich geregelt in:

- [Gesetz über die Gymnasialbildung](#) (Gymnasialgesetz, GymBG), SRL Nr. 501
- [Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung](#) (GymBV), SRL Nr. 502
- Weiter gelten die [Verordnung zum Personalgesetz](#) (PVO), SRL NR. 52, und die [Besoldungsverordnung für das Staatspersonal](#) (BVO), SRL NR. 73a, Anhang 3. In der

Besoldungsverordnung für das Staatspersonal ist die Entschädigung für die Kommissionsmitglieder geregelt. Die Entscheidungskompetenzen in personalrechtlichen Fragen sind zusätzlich in einem Dokument der Dienststelle geregelt (Personalrechtliche Massnahmen - Entscheidungskompetenzen)

## 4 Aufgaben der Schulkommissionen

Aus den im Gymnasialgesetz und in der Gymnasialverordnung genannten Aufgaben ergeben sich für die Schulkommissionen insbesondere vier summarische Tätigkeitsfelder:

- A) Qualitätssicherung und Entwicklung
- B) Personalarbeit
- C) Beratung / Information / Zusammenarbeit
- D) Implizite Öffentlichkeitsarbeit

Die Schulkommission kann aufgrund ihres Behördenstatus mit beschränktem Zeitbudget nicht im Detail zu den Belangen der Schulführung und -organisation einbezogen werden. Sie soll somit summarisch und periodisch im Sitzungsrhythmus und unter Berücksichtigung der schulischen Jahresplanung über wichtige Prozessen der Schulführung und -entwicklung informiert und dazu Stellung nehmen können. Operative Fragen aus dem Schulalltag bzw. die Einzelfallbetrachtung sollen innerhalb der Schulleitung und der Dienststelle geregelt werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aufgaben der Schulkommissionen und der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten etwas konkreter expliziert. Es folgen Ausführungen und Ideen zur konkreten Umsetzung in der Praxis. Zusätzlich sind die Aufgaben dargestellt, welche der Dienststelle Gymnasialbildung, dem Bildungs- und Kulturdepartement sowie den Schulleitungen im Zusammenhang mit den Schulkommissionen zukommen.

### 4.1 Aufgaben der Schulkommissionen

Aufgaben der Schulkommissionen gemäss GymBG und GymBV	rechtliche Grundlagen
<p>Tätigkeitsfeld A: Qualitätssicherung und Schulentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen der kantonalen Strategie, die sich aus der BKD-Strategie bzw. aus dem Legislaturprogramm ergeben</li> <li>• Überprüfung der Jahresziele der Schule (Massnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung)</li> <li>• Kenntnisnahme des jährlichen Berichts der Schulleitung</li> <li>• Genehmigung des Leitbildes der Schule</li> <li>• Periodische Berichterstattung zuhanden des BKD (einmal jährlich)</li> </ul>	<p>GymBG § 27, Abs. 2, 2b. GymBG § 27, Abs. 2, 2c. GymBV § 11, Abs. 1a GymBV § 11, Abs. 1 a<sup>bis</sup></p> <p>GymBG § 27, Abs. 2, 2f.</p>
<p>Tätigkeitsfeld B: Personalarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der Anstellung der Mitglieder der Schulleitung</li> <li>• Mitwirkung bei den Anstellungen / Entlassungen der Lehrpersonen</li> <li>• Kontaktpflege zu den Lehrpersonen</li> </ul>	<p>GymBG § 27, Abs. 2, 2d. GymBV § 11, Abs. 1d. PVO § 66 1a. PVO § 66 1b. PVO § 66 1c.</p>
<p>Tätigkeitsfeld C: Beratung / Information / Zusammenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung von Anliegen der Schule und der Behörden und deren Beratung</li> <li>• Begleitung und Unterstützung der SL</li> </ul>	<p>GymBG, § 27, Abs. 2, 2a. GymBG, § 27, Abs. 2, 2e. GymBV, § 11, Abs. 1c.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit der Dienststelle Gymnasialbildung und der Schulleitung sowie periodischer Informationsaustausch</li> </ul>	
Tätigkeitsfeld D: Implizite <sup>1</sup> Öffentlichkeitsarbeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verankerung der Schule in der Region (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Dienststelle)</li> </ul>	GymBV, § 11, Abs. 1b
Methodik: Arbeitsform / Schulung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation der eigenen Aus- und Weiterbildung</li> <li>• Die Schulkommission gibt sich ein Geschäftsreglement</li> </ul>	GymBG § 27, Abs. 2, 2g. GymBV § 11, Abs. 1e.

#### 4.1.1 Ausführungen / Beispiele zur Umsetzung in der Praxis: Qualitätssicherung und Schulentwicklung

Die Qualitätssicherung und Schulentwicklung ist eine wesentliche Führungsaufgabe, die in der Verantwortung der Schulleitung liegt. Die Schulen orientieren sich hierbei an den gemeinsamen kantonalen Rahmenvorgaben (Konzept Qualitätsmanagement der kantonalen Mittelschulen, Rahmenvorgaben 2017-2023, Oktober 2017) sind aber in der lokalen Ausgestaltung frei. Wesentlich ist, dass die Schulen jeweils gemeinsame kantonale Anliegen in ihre Planung berücksichtigen (z.B. Digitalisierung, basale fachliche Studierkompetenzen, Lehrplanarbeiten u.a.).

Die Schulkommission ihrerseits soll im Rahmen ihrer Funktion als Behörde Kenntnis zu den Zielen, Aktivitäten und Ergebnissen der schulischen Qualitätssicherung und Schulentwicklung nehmen. Hierzu können folgende Fragestellungen hilfreich sein:

- Verfügt die Schule über „smarte“ Jahresziele (Inhalt, Zielerreichung, Bezug zur BKD-Strategie, Form der Operationalisierung)?
- Gibt es eine zwei- bis dreijährige Entwicklungsplanung? Dient diese zur Steuerung der Schulentwicklung?
- Welche Massnahmen zur Qualitätssicherung wurden/werden im Laufe des Schuljahres umgesetzt: Wie sorgen die Verantwortlichen zur Umsetzung einer Verbindlichkeit? Werden die Regelkreise geschlossen?
- Nach welchen Kriterien werden interne und externe Evaluationen durchgeführt (Thema, Methodik, Ergebnisinterpretation, Massnahmen sowie Überprüfung der Wirksamkeit)?

Die Schulkommission soll sich in der Regel an einer Sitzung im Jahr summarisch über das Thema austauschen können (Frühjahr- oder Herbstsitzung). Dadurch soll eine qualifizierte Aussensicht auf die Schulführung und auf die Funktionsweise der Qualitätssicherung und Schulentwicklung gewonnen werden.

#### 4.1.2 Ausführungen / Beispiele zur Umsetzung in der Praxis: Personalarbeit

Eng mit der Frage jeder Schulqualität verbunden ist die Personalarbeit. Ein grosses Augenmerk gilt hier der Auswahl und Entwicklung des qualifizierten Lehrpersonals. Ebenso zentral bleibt die Frage, wie die Schulleitung bei persistenten Qualitätsdefiziten bei den Lehrpersonen umgeht. Die Schulkommission soll bei folgenden Aufgaben *aktiv* mitwirken:

<sup>1</sup> Mit „impliziter“ Öffentlichkeitsarbeit sind Massnahmen gemeint, welche die regionale Verankerung unterstützen: Kontaktpflege zu regionalen Entwicklungsträgern, Gemeindebehörden, Kantonsräte aus dem Einzugsgebiet u.a. Diese Massnahmen sind jeweils mit den Schulleitungen und der Dienststelle abzusprechen. Ausdrücklich nicht vorgesehen sind Massnahmen „expliziter“ Öffentlichkeitsarbeit wie das Verschicken von Medienmitteilungen, Pressekonferenzen u.a.

- Überführung in das unbefristete Anstellungsverhältnis: Teilnahme am Auswahlverfahren (Probelektion(en), Interview. Die Schulleitungen sind für die Prozessschritte verantwortlich und sorgen dafür, dass jeweils ein Mitglied der Schulkommission in die Entscheidungen einbezogen wird.
- Mitwirkung in der Findungskommission bei Stellenbesetzungen im Schulkader. Die Dienststelle bzw. Schulleitungen sind für die Prozessschritte verantwortlich.
- Einbezug bei Entlassungen (ab einer gewissen Eskalationsstufe)

Bei folgenden Aufgaben ist eine Informationspflicht der Schulkommissionen durch die Schulleitung vorgesehen:

- Reflexion/Austausch über das Verfahren, welches die Schule anwendet, um Lehrpersonen unbefristet anzustellen (360-Grad-Feedback? Ausreichend „datengestützt“? Funktion der Mentorate? u.a.)
- Einmal im Jahr soll die Schulkommission summarisch über die Beurteilungs- und Fördergespräche (BFG) mit den Lehrpersonen (also nicht Verwaltungspersonal) an der Schule informiert werden: Wie viele Gespräche wurden geplant und tatsächlich durchgeführt? Gibt es allgemeine Erkenntnisse? Problemfälle? Wie ist man in Fragen von persistenten Qualitätsdefiziten umgegangen?
- Kenntnisnahme von Fragen zur Personalentwicklung (Nachfolgeregelungen, grosse Weiterbildungen usw.).

Bei der Frage der Kontaktpflege zu den Lehrpersonen obliegt es den Schulkommissionen in Absprache mit den Schulleitungen zu überlegen, wie sie die Kontaktpflege aktiv gestalten möchten. Folgende Formate sind denkbar:

- Teilnahme an Begrüssungsapéros, Mitarbeiteranlässen, Konferenzen, kulturellen Veranstaltungen und/oder Feiern.
- Unterrichtsbesuche (ohne summativen Charakter) und mögliches Gespräch / Austausch mit den Fachschaften.
- Teilnahme an schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen (siehe auch Kap.4.1.1)
- Andere Formate

#### **4.1.3 Ausführungen zur Umsetzung in der Praxis: Beratung / Information / Zusammenarbeit**

Die Mitglieder der Schulkommissionen rekrutieren sich aus diversen beruflichen und/oder gesellschaftlichen Bereichen und können entsprechend ihr Wissen und Netzwerk den Schulleitungen zur Verfügung stellen. Ein Austausch dieser Kompetenzen wird begrüsst.

Die Schulleitungen und die Dienststelle ihrerseits sind aufgefordert, die Schulkommissionen über wichtige Neuerungen zu informieren und, wo sinnvoll, im Vorfeld geplanter Vorhaben, eine Aussensicht einzuholen.

Bei kantonalen Vernehmlassungen, welche die Gymnasialbildung betreffen, werden die Schulkommissionen zwingend begrüsst. Bei nationalen Vernehmlassungen liegt es in der Kompetenz des Bildungs- und Kulturdepartements, die Meinung der Schulkommissionen einzuholen.

Um einen möglichst effizienten Informationsfluss zwischen den Schulkommissionen, den Schulen und der Dienststelle sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Mitglieder der Schulkommissionen in den Verteiler der internen Kommunikation zu nehmen (inkl. Zugang zum Intranet).

Das Protokoll der SK-Sitzungen informiert die Dienststelle über die behandelten Themen.

Allfällige Retraiten der Schulkommissionen sollen mit den Schulleitungen unter Einbezug der Dienststelle abgesprochen werden.

#### 4.1.4 Ausführungen zur Umsetzung in der Praxis: Implizite Öffentlichkeitsarbeit

Zu diesem Themenbereich werden keine Praxisbeispiele genannt, denn die Luzerner Gymnasiallandschaft mit den 8 kantonalen Standorten stellt höhere Anforderungen an die Kommunikation und Koordination. Aufgrund der unterschiedlichen Schulgrössen, den sozioökonomisch unterschiedlichen Einzugsgebieten der Schulen und deren lokalen Verankerung sind die Bedürfnisse an Öffentlichkeitsarbeit von Standort zu Standort unterschiedlich. Die Schulleitungen und die Schulkommissionen sollen situativ beurteilen, welche kommunikativen Massnahme helfen, die Akzeptanz der Schulen im Einzugsgebiet zu sichern/erhöhen (z.B. Kontakt mit den Sekundarschulkreisen, Kontakt mit politischen Vertretern, Regionalverbänden usw.).

Um Friktionen mit dem Bildungs- und Kulturdepartement zu vermeiden, ist ein früher Einbezug/Information der Dienststelle notwendig.

#### 4.2 Aufgaben der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen

Aufgaben der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen gemäss GymBV	rechtliche Grundlagen
Strategieberatung <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Konferenz berät das BKD sowie die Dienststelle Gymnasialbildung in Fragen der Strategie der kantonalen Mittelschulen</li> </ul>	GymBV § 13, Abs. 2
Koordinationsaufgaben <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Konferenz dient der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Koordination in gymnasialen Fragen</li> </ul>	GymBV § 13, Abs. 3

Die Dienststelle erstellt regelmässig Kennzahlen, welche der Steuerung der Gymnasialbildung dienen (Finanzzahlen, Bestände, Wahlpflichtfächer, Personalstatistiken, Maturitätsquote, Leistungsauswertungen, Befragungen, u.a.). Dieses Zahlenmaterial soll den Schulkommissionen (und der Präsidentenkonferenz) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen zwei Mal jährlich über die Arbeiten des Bildungs- und Kulturdepartements und insbesondere der Gymnasialbildung informiert.

Kantonale gymnasiale Entwicklungen sowie Koordinationsvorhaben werden in der Präsidentenkonferenz diskutiert.

#### 4.3 Aufgaben der Dienststelle Gymnasialbildung

Aufgaben der Dienststelle Gymnasialbildung im Zusammenhang mit den Schulkommissionen gemäss GymBV	rechtliche Grundlagen
Personalselektion <ul style="list-style-type: none"> <li>Wahl des Rektors/der Rektorin (bzw. Schulleiter/-in der MSE) unter Mitwirkung der Schulkommission, der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen</li> </ul>	GymBG § 26a, Abs. 1i und j
Aus- und Weiterbildung der Schulkommissionsmitglieder <ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung der Neumitglieder in ihre Aufgabe</li> <li>bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot für Schulkommissionsmitglieder.</li> </ul>	GymBV § 12, Abs. 1 GymBV § 12, Abs. 2

Information <ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmässige Information der SK über das Angebot, die Organisation, den Schulbetrieb und übergeordnete Themen aus dem Bildungsbereich</li> </ul>	GymBV § 11, 1c.
Leitungsfunktion <ul style="list-style-type: none"> <li>Leitung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten</li> </ul>	GymBV § 13, Abs. 4

Die Wahl des Rektors/der Rektorin ist **im** Prozessbeschrieb SK02 **im Anhang** dokumentiert. Neu gewählte Mitglieder der Schulkommissionen werden durch die Dienststelle in ihre Aufgabe eingeführt.

Die Dienststelle ist besorgt, ein (freiwilliges) bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot für Schulkommissionsmitglieder anzubieten. Dabei sollen generische Themen der Schulführung und -entwicklung sowie kantonale Vorhaben gewählt werden, welche den Mitgliedern der Schulkommission helfen, ihre Behördenfunktion kompetent auszuüben.

#### 4.4 Aufgaben des Bildungs- und Kulturdepartements

Aufgaben des Bildungs- und Kulturdepartements im Zusammenhang mit den Schulkommissionen	rechtliche Grundlagen
Rekrutierung der Mitglieder der Schulkommissionen <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Regierungsrat wählt für jede Kantonsschule eine Schulkommission von mindestens fünf Mitgliedern für eine Amtszeit von vier Jahren. Er bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin.</li> </ul>	GymBG § 25, Abs. 1g GymBV § 10, Abs. 1
Anforderungsprofil <ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellen eines Anforderungsprofils für die Mitglieder der Schulkommission</li> </ul>	GymBV § 10

Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass bei der Rekrutierung der Schulkommissionsmitglieder in erster Linie das lokale Netzwerk der Schulkommissionen und -leitungen genutzt wird. Die Wahl durch den Regierungsrat erfolgt meist auf Antrag der Schule. Um eine gute Koordination zwischen den Ansprüchen der Schulkommissionen und des Regierungsrats zu gewährleisten, sind die Wahlgeschäfte im nachfolgenden Prozessbeschrieb SK01 festgehalten.

Ein Anforderungsprofil hilft, die Erwartungen zu klären und unterstützt bei der Suche/Wahl von Kommissionsmitgliedern.

#### 4.5 Aufgaben der Schulleitungen

Aufgaben der Schulleitungen im Zusammenhang mit den Schulkommissionen	rechtliche Grundlagen
Wahl der Schulleitungsmitglieder <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Rektor/die Rektorin wählt die Schulleitungsmitglieder unter Einbezug der Schulkommission und der Dienststelle</li> </ul>	GymBG § 28, Abs. 1ter
Selektion der Lehrpersonen <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schulleitung wählt die Lehrpersonen unter Einbezug der Schulkommission</li> </ul>	GymBG § 28, Abs. 2b bis
Information/Berichterstattung <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schulleitung informiert die Schulkommission und die Dienststelle</li> </ul>	GymGB § 28, Abs. 2g, 2k

Zur Wahl der Schulleitungsmitglieder besteht ein spezifischer Prozessbeschreibung (siehe Anhang: SK03).

Die Information/Berichterstattung erfolgt im Rahmen von periodischen Sitzungen (SK-Sitzungen sowie bilaterale Gespräche mit der Dienststelle).

#### **4.5.1 Ausführungen zur Umsetzung in der Praxis: Selektion der Lehrpersonen Rahmenbedingungen**

Der Lead des Prozesses liegt bei der Kantonsschule bzw. bei der Schulleitung. Er ist im schulischen Q-Handbuch festgelegt. Die Definition der zugehörigen Instrumente liegt in der Kompetenz der Schulleitung.

Ausgehend von der Pensenplanung und dem Personalentwicklungsplan definiert die Schulleitung den Personalbedarf und leitet entsprechende Personalmassnahmen ein:

- a. Ausschreibung von offenen Stellen,
- b. Überführung von Lehrpersonen in das unbefristete Anstellungsverhältnis,
- c. keine Überführung in das unbefristete Anstellungsverhältnis.

#### **Funktionen der Schulkommission**

a. Ausschreibung von offenen Stellen:

- Ein Mitglied der Schulkommission kann bei der Probelektion (und/oder) beim Interview mit einbezogen werden und wirkt dann bei der Personalauswahl beratend mit.

b. Überführung von Lehrpersonen in das unbefristete Anstellungsverhältnis:

- Mitwirkung: Ein Mitglied der Schulkommission **muss** am Bewerbungsverfahren teilnehmen (z.B. Unterrichtsbesuch und/oder Mitarbeitergespräch).
- Berichterstattung: Der Rektor/die Rektorin erstattet der Schulkommission Bericht im Rahmen des jährlichen Bilanz- und Entwicklungsberichts; das SK-Mitglied berichtet über das Verfahren in der nächsten SK-Sitzung.

c. Keine Überführung in das unbefristete Anstellungsverhältnis:

- Der Rektor/die Rektorin erbringt zuhanden der Schulkommission den formalisierten Nachweis, dass eine Anstellung nicht angezeigt ist (allgemeine Pensensituation / Mitarbeitergespräche/ Formalisierte Klassenfeedbacks / Rückmeldungen durch die FS-Leitung / ...).

## **5 Rahmenbedingungen**

Bei regulärem Betrieb hält jede Schulkommission mindestens drei Sitzungen pro Schuljahr ab. Weitere freiwillige Einsätze wie punktuelle Besuche von Schulaktivitäten (Feiern, Konzerte) sind möglich. Die Mitwirkung eines Schulkommissionsmitgliedes bei einem Anstellungsprozess des Schulkaders erfordert die Bereitschaft, an mehreren Sitzungen teilzunehmen.

Die Arbeit der Schulkommissionen wird gemäss Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (BVO) SRL Nr. 73a, Anhang 3 entschädigt.

## **6 Kernprozesse**

In diesem Kapitel werden die Kernprozesse der Schulkommissionen beschrieben. Nicht alle in den gesetzlichen Grundlagen beschriebenen Funktionen sind beschrieben, da nur Grobdarstellungen der wichtigsten Prozesse nötig sind. Die Schulkommissionen befinden selbstständig über die Ausgestaltung der Prozesse im Detail und über die Ausgestaltung der darüber hinausgehenden Arbeiten.

- Kernprozess Qualitätssicherung und Schulentwicklung → Prozessbeschreibung SK04
- Kernprozess Wahl Rektor/-in → Prozessbeschreibung SK02
- Kernprozess Wahl Prorektor/-in → Prozessbeschreibung SK 03
- Kernprozess Rekrutierung und Anforderungsprofil SK-Mitglieder → Prozessbeschreibung SK01

## **7 Regelungen für die Schulkommissionen der Kantonsschule Reussbühl und der Maturitätsschule für Erwachsene**

Die Maturitätsschule für Erwachsene (MSE) ist der Kantonsschule Reussbühl (KSR) als Abteilung angegliedert (§ 24 Abs. 3 GymBG). Die MSE führt aufgrund diverser relevanter Besonderheiten (Alter und damit verbunden Lebens- und Berufserfahrung der Studierenden, Unterricht im Verbundsystem, Dauer der Ausbildungskurse) eine eigene, aber nicht komplett eigenständige Schulkommission. Diese wird formal als Subkommission der Schulkommission KSR geführt.

Die Subkommission MSE konstituiert sich in Analogie zu § 10 Abs. 1 GymBV selber, wobei die Anzahl Mitglieder bei drei bis vier Personen liegt und der bzw. die Vorsitzende ebenfalls durch den Regierungsrat bestimmt wird.

Die Subkommission MSE verantwortet alle Aufgaben gemäss Abschnitt 4.1 im Bereich der MSE. Wo infolge der Besonderheiten der MSE eine Umsetzung gemäss der Detailangaben in den Abschnitten 4.1.1 bis 4.1.4 nicht sachdienlich und zielführend ist, erfolgt die Umsetzung sinngemäss.

Die Subkommission MSE informiert den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Schulkommission KSR über ihre Geschäfte durch Zustellung der Sitzungsprotokolle. Bei besonders relevanten Themen, die über den Zuständigkeitsbereich der MSE hinausgehen, erfolgt die Information bzw. Absprache im Rahmen periodischer Gespräche zwischen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulkommission KSR und dem bzw. der Vorsitzenden der Subkommission MSE. Überdies wird der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulkommission KSR zu den Sitzungen der Subkommission MSE als Gast eingeladen.

Die Subkommission kann mit der Dienststelle Gymnasialbildung – in Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulkommission KSR – direkt kommunizieren.

Zur Sicherstellung der Information, des Erfahrungsaustauschs sowie der Koordination in gymnasialen Fragen wird der bzw. die Vorsitzende der Subkommission MSE jeweils als Gast zu den Sitzungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen eingeladen.

## **8 Anhang: Kernprozesse**

- Prozessbeschreibung SK01: Rekrutierung und Anforderungsprofil SK-Mitglieder
- Prozessbeschreibung SK02: Wahl Rektor/-in
- Prozessbeschreibung SK03: Wahl Prorektor/-in
- Prozessbeschreibung SK04: Qualitätssicherung und Schulentwicklung

## **9 Anhang: Dokumente**

- Personalrechtliches: Entscheide und Ausführungskompetenzen
- Konzept Qualitätsmanagement der kantonalen Mittelschulen, Rahmenvorgaben 2017-2023, Oktober 2017
- Auszüge aus dem Gesetz über die Gymnasialbildung und aus der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung